

## **Dem Kostenvoranschlag für einen neuen Anschluss beilegen**

**Geehrter Kunde,**

**das hiermit beschriebene Verfahren ermöglicht Ihnen sicherzustellen, dass Ihre Anlage zur Verwendung von Erdgas in vollster Übereinstimmung der Sicherheitsbestimmungen errichtet wird, um letztlich eine fehlerfreie und rasche Aktivierung der Gaslieferung zu erhalten.**

Nachstehend im Detail dargestellt, das Verfahren für die Anfrage um Aktivierung der Gaslieferung, welche nach der Errichtung des angefragten Anschlusses befolgt werden muss:

- 1) Als Erstes müssen Sie die Installationsarbeiten Ihrer Gasanlage (zum Beispiel die Installierung des Heizkessels oder des Gasherdes) an ein Unternehmen übergeben, welches ordnungsgemäß in der Handelskammer eingetragen ist und gemäß dem Dekret des Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und des Ministeriums für Umweltschutz Nr. 37 vom 22. Jänner 2008 hierzu befähigt ist (fragen Sie vorsorglich den Installateur nach dem Handelskammerauszug oder der Kopie des Zertifikates, von der Handelskammer ausgestellt, welche solche Qualifizierungen bescheinigen).
- 2) Nachdem die Anlage installiert ist, müssen Sie den Antrag zur Erdgaslieferung bei dem Gasverkäufer stellen, mit dem Sie den Gasliefervertrag abschließen möchten. Der Verkäufer händigt Ihnen zwei Formulare aus, und zwar Anhang H und Anhang I.
- 3) Der Anhang H ist in dem für den Endkunden vorgesehenen Abschnitt vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Mit diesem Formular übermitteln Sie die notwendigen Daten zur Aktivierung der Anlage und verpflichten sich, die Anlage nicht zu benutzen, bis der Installateur Ihnen die „Konformitätserklärung“ gemäß Dekret des Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und des Ministeriums für Umweltschutz Nr. 37 vom 22. Jänner 2008 ausgestellt hat, auch dann nicht, wenn Ihre Gaslieferung bereits aktiviert ist. Achtung: Sie dürfen **nur** das Formular Anhang H verwenden, welches Ihnen der Verkäufer ausgehändigt hat, ansonsten kann die Lieferung nicht erfolgen.
- 4) Das Formular Anhang I muss dem Installateur gegeben werden, der es ausgefüllt und mit Stempel und Unterschrift versehen zurückgibt; es ist nicht erforderlich, dass der Installateur das Formular Anhang I von Ihrem Verkäufer verwendet, er kann auch ein anderes Formular verwenden, sofern es mit dem vorgegebenen Modell der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas übereinstimmt.<sup>1</sup> Der Installateur ist laut Gesetz verpflichtet, Ihnen am Ende seiner Arbeiten gemeinsam mit dem Formular Anhang I, die geforderten Unterlagen desselben Anhanges I, auszuhändigen; diese entsprechen den „obligatorischen Anhängen der Konformitätserklärung“.
- 5) Verschicken Sie so bald als möglich die Formulare Anhang H und Anhang I gemeinsam mit den vom Installateur ausgehändigten Unterlagen, an die im Anhang H angegebene Adresse. Die Verteilergesellschaft veranlasst die Lieferung erst nach Erhalt dieser Unterlagen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich frühzeitig darum zu kümmern, um Wartezeiten bei der Lieferung zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Zu finden auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas unter [www.autorita.energia.it](http://www.autorita.energia.it)



- 6) Die Unterlagen werden von der Verteilergesellschaft kontrolliert. Damit wird überprüft, ob die Anlage, über welche die Gaslieferung erfolgt, gemäß den entsprechenden Sicherheitsnormen installiert wurde. Im Fall einer positiven Begutachtung wird die Erdgaslieferung aktiviert. Bei einer negativen Begutachtung darf die Verteilergesellschaft die Gaslieferung nicht vornehmen und Sie müssen einen neuen Antrag für die Gaslieferung einreichen. Die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten müssen von ihrem Installateur beseitigt werden. Diese werden in einer entsprechenden Mitteilung, die Ihnen Ihre Verteilergesellschaft zusenden wird, aufgelistet. In beiden Fällen können Ihnen € 40,00 / € 50,00 / € 60,00<sup>2</sup> von Ihrem Gasverkäufer verrechnet werden.
  
- 7) Innerhalb 30 Werktagen ab der Antragstellung für den Gasanschluss müssen alle Unterlagen bei der Verteilergesellschaft eingegangen sein. Sollten wenigstens die Formulare Anhang H und Anhang I, zusammen mit der Kopie des Zertifikates oder des Handelskammerauszuges, die die Befähigung des Installateurs gemäß Dekret des Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und des Ministeriums für Umweltschutz Nr. 37 vom 22. Jänner 2008 bescheinigt, vorliegen, wird Ihnen das Gas dennoch geliefert und Ihnen der unter Punkt 6) angegebene Betrag angelastet. Allerdings wird die Verteilergesellschaft Ihrer Wohnsitzgemeinde mitteilen, dass der Anschluss nicht überprüft werden konnte und deshalb ein Lokalausweis der Anlage seitens eines von der Gemeinde beauftragten Installateurs notwendig ist. In diesem Fall werden Ihnen von Ihrem Gasverkäufer weitere € 60,00 angelastet. Eventuelle weitere von der Gemeinde angerechnete Kosten für den Lokalausweis sind nicht auszuschließen. Zudem informieren wir Sie, dass im Falle einer negativen Begutachtung die Gemeinde befugt ist, der Verteilergesellschaft die Einstellung Ihrer Gaslieferung von Ihrer Anlage aufzuerlegen.
  
- 8) Wir empfehlen Ihnen jeweils eine Kopie aller Unterlagen, die Sie an die Verteilergesellschaft gesendet haben, aufzubewahren und im Falle einer nachfolgenden Überprüfung ihrer Anlage vor Ort seitens der Gemeinde dem beauftragten Techniker vorzulegen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitarbeit, um eine korrekte Abwicklung für Ihre Gaslieferung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>2</sup> je nach Gesamtwärmeleistung Ihrer Anlage kleiner oder gleich 34,8 kW (€ 40,00), größer als 34,8 kW und kleiner oder gleich 116 kW (€ 50,00), größer als 116 kW (€ 60,00).